



# Robert – Blum – Preis

des BFGD

Der Robert–Blum–Preis wird vom Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD) verliehen an natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen oder Institutionen, welche sich im besonderen Maße einsetzen für

- **Religionsfreiheit**
- **Förderung der gegenseitigen Achtung von Religionen**
- **Förderung der Toleranzfähigkeit von Menschen gegenüber anderen Menschen mit anderer Religion oder anderer Weltanschauung**

Der Preis besteht aus 1.500 Euro oder aus einer an ihre Stelle tretende Währung in gleicher Höhe, einer Urkunde und einer handgefertigten Serigrafie.

Das BFGD – Präsidium wählt den Preisträger aus, legt den Ort und das Datum der Preisverleihung fest. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer kleinen Feier öffentlich statt.

Der BFGD gibt sich Durchführungsbestimmungen, nach welchen das gesamte Verfahren der Preisverleihung geregelt wird.

---

## Durchführungsbestimmungen

des

# Robert – Blum – Preis

des BFGD

1. Der Robert-Blum-Preis wird vom Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD) verliehen.

2. Vorschlagsberechtigt sind

- die Mitgliedsverbände des BFGD und deren Gliederungen
- alle Menschen, gleich welcher Nationalität, Religion oder Weltanschauung.

Dem Vorschlag muss eine Begründung beigefügt sein.

3. Vorschläge für den oder die Preisträger müssen bis zum 30. Juni des Vorjahres der Verleihung beim BFGD (Geschäftsstelle, Präsidium) eingegangen sein.

4. Das Präsidium wählt in der dem 30. Juni folgenden Sitzung unter den eingereichten Vorschlägen den oder die Preisträger aus.

5. Das BFGD-Präsidium legt auf seiner letzten Sitzung im Vorjahr der Verleihung Ort und Zeit der Verleihung fest. Die Preisverleihung soll in den ersten vier Monaten des Verleihungsjahres vorgenommen werden.  
Den Mitgliedsverbänden soll Abwechselnd die Möglichkeit der Ausrichtung der Verleihung gegeben werden, wobei der regionale Bekanntheitsgrad des oder der Preisträger berücksichtigt werden soll.

6. Der BFGD benachrichtigt den oder die Preisträger bis spätestens 31.12. des Vorjahres der Verleihung über Ort, Zeit der Verleihung und begründet die Auswahl.

7. Die entstehenden Kosten werden laut Beschluss aus Mitteln der Lang-Stiftung getragen und in den ordentlichen Haushalt übernommen.

Beschlossen am 11.01.1997 in Mannheim, zuletzt geändert am 06.11.2004 in Offenbach

Rainer Schrauth  
Präsident des BFGD

### Kommentierung

Beispiele:

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Kruzifix-Urteil), welches die Pflicht, Kreuze in Schulen anzubringen, als Verfassungswidrig erklärt

Programm zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens freireligiöser und islamischer Gruppen

Programm zur Stärkung des Selbstvertrauens und kritischen Denkens bei Jugendlichen

### Preisträger

- |    |      |                |                    |
|----|------|----------------|--------------------|
| 1. | 2001 | Arno Reinfrank | Verleihung posthum |
| 2. | 2005 | Fritz Bode     | nominiert          |

Entwicklung:

07.10.1995	Mannheim	Präsidium beschließt laut Protokoll einen BFGD Preis. Ausgestaltung muss noch ausgearbeitet und beschlossen werden.
24.02.1996	Offenbach	Durchführungsbestimmungen werden diskutiert und geändert.
01.06.1996	Darmstadt	Erneut Änderung der Durchführungsbestimmungen.
13.01.1996	Ludwigshafen	Erneut Vorlage der Durchführungsbestimmungen.
11.01.1997	Mannheim	Robert-Blum-Preis und Durchführungsbestimmungen werden lt. Protokoll beschlossen.
20.10.2001	Darmstadt	Durchführungsbestimmungen werden diskutiert und geändert.
21.08.2004	Mannheim	Durchführungsbestimmungen werden diskutiert und geändert (der bisher festgeschriebene 2-Jahres-Rhythmus wird aufgehoben, Verleihung kann jetzt auch auf BV stattfinden).
06.11.2004	Offenbach	Durchführungsbestimmungen werden diskutiert und geändert (Der Versuch, die weibliche Form einzufügen, wird rückgängig gemacht).